



Liebe Studentin,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen eine Orientierungshilfe zu Fragen rund um das Studium während der Schwangerschaft an die Hand geben.

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das neue Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen, soweit die Universität Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum abgeleistet wird. Ziel des Mutterschutzgesetzes ist der Schutz der werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes vor gesundheitlichen Gefahren, die durch die Arbeit entstehen. Um diesen Schutz für Sie zu gewährleisten ist es wichtig, die folgenden Hinweise zu beachten.

## **Schwanger studieren an der Medizinischen Fakultät – was ist zu tun?**

### **1. Mitteilung**

Bitte melden Sie Ihre Schwangerschaft unter Vorlage Ihres Mutterpasses frühzeitig im **Studierendensekretariat** der Universität zu Köln.

### **2. Individuelle Abklärung von Einsatzbereichen und Einschränkungen**

Als nächsten Schritt vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem betriebsärztlichen Dienst zu einem vertraulichen Beratungsgespräch:

**Betriebsärztlicher Dienst**, Gebäude 11 A, Kerpener Str. 62, 50937 Köln,  
betriebsarzt@uk-koeln.de

Der Betriebsärztliche Dienst berät Sie über mögliche Einsatzbereiche im Studium sowie potentielle Einschränkungen und steht Ihnen während der gesamten Schwangerschaft beratend zur Verfügung.

Zu Beschäftigungsverboten und Einschränkungen in Kursen und Praktika siehe Punkt 7.

### **3. Beurlaubung:**

Sie können sich aufgrund Ihrer Schwangerschaft beurlauben lassen. Dazu muss keine besondere Begründung nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes vorliegen. Erforderliche Nachweise sind der Mutterpass sowie ein ärztliches Attest.

—

Eine Beurlaubung kann grundsätzlich für das Sommersemester bis spätestens 31.03. (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis 30.09. (Ausschlussfrist) beantragt werden. Einzige Ausnahme kann die Beurlaubung aufgrund plötzlich auftretender Komplikationen in der Schwangerschaft sein. Die Beurlaubung muss beim **Studierendensekretariat der Universität zu Köln** beantragt werden. Während Ihrer Beurlaubung werden Ihre Semester als Hochschulsesemester, aber nicht als Fachsemester gezählt.

Während einer Beurlaubung vom Studium ruhen in der Regel Ihre BAföG-Ansprüche ([hier](#) lesen Sie mehr zu BAföG und möglichen Ausnahmen). Dasselbe kann für Studienkredite und Stipendien gelten. Wir raten daher zu rechtzeitiger Beratung und Information.

—

#### **4. Vorzeitige Anmeldung für Lehrveranstaltungen**

Als Schwangere haben Sie die Möglichkeit, sich vorzeitig für bestimmte Lehrveranstaltungen (oder z.B. bestimmte Gruppen im Rotationsplan des klinischen Medizinstudiums) anzumelden. Dazu melden Sie sich bitte hier:

Studiendekanat, Geb. 42

Klips 2.0-Büro, Raum UG 002

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr

Das Formular finden Sie [hier](#).

#### **5. Mutterschutz: Fristen rund um die Geburt**

In den letzten sechs Wochen vor der Geburt dürfen Sie gem. § 3 Abs. 1 MuSchG nicht beschäftigt werden, es sei denn, Sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit. Nach der Entbindung dürfen Sie bis zum Ablauf von acht Wochen nicht beschäftigt werden. Diese Regelung gilt unabhängig von Ihrem Gesundheitszustand und unabhängig von Ihrem Wunsch zu arbeiten.

#### **6. Mutterschutz: Prüfungsrechte- und Pflichten**

Sie sind während der Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung eines Kindes zur Ablegung von Prüfungen berechtigt. Sie sind jedoch nicht verpflichtet Prüfungen abzulegen. Prüfungs- und Abgabetermine werden durch Zeiten des Mutterschutzes per Gesetz verschoben. Wenn Sie Ihre Schwangerschaft beim Studierendensekretariat angezeigt haben, sind Sie berechtigt, Prüfungen zu absolvieren und Leistungsnachweise zu erbringen. Sie müssen hierfür dann Ihr Einverständnis zur Leistungserbringung erklären.

Die oben genannten Berechtigungen gelten nur bei Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung eines Kindes. Sie gelten nicht für eine Beurlaubung aus

Gründen des Mutterschutzes. Wenn Sie während der Mutterschutzfristen nach der Geburt eine der o. g. Berechtigungen in Anspruch nehmen möchten, sollten Sie Ihre Beurlaubung rechtzeitig auf eine Beurlaubung aus Gründen der Kindererziehung umstellen.

## **7. Mutterschutz: Beschäftigungsverbote und Einschränkungen in Kursen und Praktika**

Sie dürfen nach § 16 MuSchG als Schwangere nicht beschäftigt werden, soweit, nach ärztlichem Zeugnis, Leben oder Gesundheit von Ihnen oder Ihrem Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Daneben gibt es weitere Beschäftigungsverbote nach §§ 4, 5 und 11 MuSchG. Dies ist insbesondere in Kursen und Praktika des Human- und Zahnmedizinstudiums, aber auch bei den Neurowissenschaften und der Klinischen Pflege relevant.

Zu Ihrem eigenen Schutz ist es wichtig, dass Sie Kurs- oder Praktikumsverantwortliche über Ihre Schwangerschaft informieren. Insbesondere bei Blockpraktika ist eine vorherige Absprache mit dem Lehrkoordinator oder der -koordinatorin dringend zu empfehlen.

Bei folgenden Kursen ist eine Teilnahme während der Schwangerschaft grundsätzlich nicht möglich:

- Chemie-Praktikum
- Biochemie-Praktikum
- Makroskopische Anatomie
- Klinische Chemie

Vorsichtig sollten in der Humanmedizin die Einsätze im Klinischen Studienabschnitt bewertet werden, insbesondere unter Berücksichtigung von Antikörperstatus und Gefährdungspotential (z.B. liegt kein Titer gegen das Parvo B19-Virus vor, ist ein Praktikum in der Kinderheilkunde nicht möglich) (s. Punkt 2).

Im Rahmen der Zahnmedizin ist es nicht möglich, während der Schwangerschaft in klinischen Kursen mit Patient\*innenkontakt mitzuwirken. Studierende der Pflegewissenschaften sollten sich für Absprachen von Einschränkungen und Beschäftigungsverboten an die Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule wenden.

## **8. Weitere Unterstützungsleistungen für Schwangere und stillende Mütter**

Im Kölner Interprofessionellen Skills Lab und Simulationszentrum (KISS) hält die Fakultät studiumsnahe Räumlichkeiten für die Erholung und einen Raum zum Stillen vor. Bitte melden Sie sich an der Info im Erdgeschoss des Studierenden- und Vorstandsgebäudes (Geb. 65) im Erdgeschoss.

Es ist sinnvoll, sich ggf. mit anderen Eltern oder schwangeren Studierenden auszutauschen.

### **Anlaufstellen und Plattformen:**

Autonomes Referat „Studieren mit Kind“:

[https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung21/content/beratungsangebote/studieren\\_mit\\_kind/autonomes\\_referat\\_studieren\\_mit\\_kind/index\\_ger.html](https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung21/content/beratungsangebote/studieren_mit_kind/autonomes_referat_studieren_mit_kind/index_ger.html)

Facebook-Gruppe „Medizin Köln – Studieren mit Kind“:

[https://www.facebook.com/groups/289181401226717/?source\\_id=1185781098133368](https://www.facebook.com/groups/289181401226717/?source_id=1185781098133368)

Seite „Studierende mit Kind“ der Medizinischen Fakultät:

<https://medfak.uni-koeln.de/19822.html>

Seite „Studieren mit Kind“ der Zentralen Studienberatung:

[https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung21/content/beratungsangebote/studieren\\_mit\\_kind/index\\_ger.html](https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung21/content/beratungsangebote/studieren_mit_kind/index_ger.html)

### **Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Prodekanat für Akademische Entwicklung und Gender

Viola Kelb

Universitätsstr. 91

50931 Köln

Tel: 0221 470-89108

viola.kelb@uk-koeln.de



Stand: März 2019

## Anhang:

### **Allgemeine Hinweise zu Gefährdungen und Beschäftigungsverboten im klinischen Bereich**

#### In welchen Bereichen ergeben sich Gefährdungen?

##### **Rechtliche Aspekte zu Beschäftigungsverboten aus dem Mutterschutzgesetz:**

•§3 MuSchG: „*Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.*“

•§4 MuSchG:

- Schwere körperliche Arbeiten (z.B. Lagerungstätigkeiten)
- gesundheitsgefährdende Stoffe (z.B. Zytostatika), Strahlen (z.B. Röntgen), Gase oder Dämpfe (z.B. Narkosegase)
- ständig stehende Beschäftigung (> 4h nach 5. SSM)

•§5 MuSchArbV: *“Nicht beschäftigt werden dürfen werdende oder stillende Mütter mit Stoffen (...), die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind.”*  
(Infektionen)

#### **1. Infektionsgefährdung**

Infektionskrankheiten wie z.B. Röteln, Ringelröteln, Toxoplasmose, Varizellen, Virushepatitis und Zytomegalie sind sowohl für die Frau als auch für das Kind gefährlich. Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Hepatitis und Varizellen sollten vor der Schwangerschaft oder nach der Entbindung erfolgen. Ob eine ausreichende Immunität und somit ein Schutz gegen die o.g. Erreger besteht, kann im Betriebsärztlichen Dienst durch die Impfpasskontrolle bzw. serologische Untersuchungen des Blutes überprüft werden. Der Grad der Infektionsgefährdung ist zum Beispiel in den folgenden Bereichen prinzipiell erhöht und der Einsatz von werdenden und stillenden Frauen muss dort nach Gefährdungsbeurteilung individuell festgelegt werden:

- a. Infektionsstation
- b. Pädiatrie
- c. Intensivstation
- d. Onkologische Abteilungen
- e. Operationsbereiche und Kreißsaal

- f. Endoskopie- und Bronchoskopie-abteilungen
- g. Dialysebereiche
- h. Unreine Seite von Sterilisations- und Desinfektionseinheiten
- i. Pathologie
- j. Medizinische und Gentechnische Laboratorien
- k. Ställe mit infizierten Tieren

## **2. Einsatz von schwangeren Frauen im OP**

Schwangere Frauen können in den OP-Abteilungen folgende Tätigkeiten als Springerinnen oder Praxisanleiterinnen durchführen:

- a. Anreichen und Vorbereiten von Sterilgut
- b. Dokumentation des OP-Ablaufs
- c. Auffüllarbeiten
- d. Beobachtung und Beurteilung der ausgeführten Tätigkeiten (auch steriles Einwaschen)

## **3. Einsatz von schwangeren Frauen in der Anästhesie oder im Aufwachraum**

Schwangere Frauen dürfen nicht in Aufwächrräumen eingesetzt werden, da eine Exposition mit

Inhalationsnarkotika nicht ausgeschlossen werden kann. Schwangere Frauen dürfen nur dann mit Anästhesietätigkeiten beschäftigt werden, wenn

- keine Narkosegase verwendet werden.
- Inhalationsnarkosen mit geschlossenen Systemen verwendet werden. Dabei sind jeweils einzelfallbezogen die gefahrstoffrechtlichen Vorgaben zu beurteilen.
- keine Notfallbehandlung erfolgt.

## **4. Laboratorien**

Schwangere Frauen dürfen nicht

- a. reproduktionstoxischen, keimzellmutagenen, karzinogenen, akut toxischen und spezifisch zielorgantoxischen Gefahrstoffen ausgesetzt sein, wenn dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (siehe hierzu auch Punkt C der Anlage zur Gefährdungsbeurteilung),
- b. mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen,
- c. menschliches (oder tierisches) Untersuchungsmaterial ungeschützt (ohne Handschuhe, flüssigkeitsdichte Kittel etc.) annehmen, auspacken oder vorbereiten,
- d. mit stechenden oder schneidenden Gegenständen umgehen.
- e. Schwangere Frauen dürfen nur dann pipettierte Seren an automatischen Analysegeräten weiter bearbeiten, wenn die Schutzmaßnahmen beachtet werden (z.B. Verwendung von Pipettierhilfen und persönlicher Schutzausrüstung),
- f. die Anzüchtung von Normalzellen und Tumorzellen sowie die Haltung von Zellkulturen aus diesen und anderen Zellen durchführen, sofern diese Zellen nicht infektiös sind.

## **5. Magnetfelder**

Aufenthalt / Tätigkeiten im Magnetraum (MRT) während des Betriebs dürfen nicht von Schwangeren ausgeübt werden. Schwangere dürfen keinen Umgang mit dem Kontrastmittel Gadolinium haben.

## **6. Sterilisation/Desinfektion**

Arbeiten auf der „unreinen Seite“ und im Gassterilisationsraum dürfen nicht von Schwangeren ausgeübt werden.

## **7. Zytostatika**

Es gilt ein generelles Beschäftigungsverbot für schwangere Frauen für den Umgang mit Zytostatika. Dies gilt auch für den Kontakt mit Ausscheidungen von Patientinnen/Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden.

## **In welchen Bereichen gelten während der Schwangerschaft Beschäftigungsverbote?**

### **1. Beschäftigungsverbote vor der Entbindung:**

#### **1.1 Allgemeine Beschäftigungsverbote**

Schwangere Frauen dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist (Ärztliches Beschäftigungsverbot §16 MuschG). Schwangere Frauen dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt haben. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 MuschG).

#### **1.2 Arbeitszeit**

Schwangere Frauen in betrieblicher Berufsausbildung und Praktikantinnen dürfen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr nicht tätig werden. Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen bis 22.00 Uhr ist erlaubt, wenn sich die schwangere Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die werdende Mutter durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die Bereitschaftserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Alleinarbeit liegt vor, wenn der Arbeitgeber eine schwangere Frau an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann. Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau, die 18 Jahre oder älter ist, nicht mit einer Arbeit beschäftigen, die die Frau über 8 ½ Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus zu leisten hat (Mehrarbeit). Eine

schwängere oder stillende Frau unter 18 Jahren darf nicht mit einer Arbeit beschäftigt werden, die die Frau über 8 Stunden täglich oder über 80 Stunden in der Doppelwoche hinaus zu leisten hat. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet. Weiterhin nicht erlaubt ist die Beschäftigung in einem Umfang, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt (Teilzeitbeschäftigungsverhältnis).

Für schwängere Frauen in betrieblicher Berufsausbildung und Praktikantinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung gilt ebenso wie für Arbeitnehmerinnen, dass der Arbeitgeber schwängeren Frauen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewähren muss. Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn sich die schwängere Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt, eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot nach § 10 Arbeitszeitgesetz zugelassen ist, in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die Bereitschaftserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, z. B. wenn eine Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist.

**1.3 Tätigkeiten mit Nothilfecharakter**  
sind nicht erlaubt.

#### **1.4 Körperliche Belastung**

Nicht erlaubt sind Heben oder Tragen von Lasten per Hand (regelmäßig mehr als 5 kg und gelegentlich mehr als 10 kg), langes Stehen an einem Stück (mehr als vier Stunden pro Tag ab dem 5. Monat), häufiges erhebliches Bücken, Beugen, Überstrecken, insbesondere Tätigkeiten mit Umlagern und Heben von Patientinnen bzw. Patienten, wenn hierfür nicht leicht bedienbare, stand- und fahrsichere Hebevorrichtungen (z.B. Lifter) oder sonstige geeignete Hilfsmittel (Luftkissen) zur Verfügung stehen. Ferner nicht erlaubt sind Tätigkeiten, bei denen eine Frau eine Schutzausrüstung tragen muss und das Tragen eine Belastung darstellt sowie Fließarbeit.

#### **1.5 Infektionsgefahr**

Nicht erlaubt sind Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen und rotierenden Geräten und Instrumenten, da bei diesen Tätigkeiten die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung (Handschuhe) aufgehoben wird. Das bedeutet keine Injektionen, keine Operationen etc., bei denen eine Infektionsgefährdung besteht. Ebenfalls nicht erlaubt ist die Betreuung, Untersuchung oder Behandlung von infektiösen Patientinnen bzw. Patienten sowie das Versorgen von MRSA infizierten Patientinnen bzw. Patienten. Weiterhin nicht erlaubt ist das Arbeiten mit infektiösem Material, sofern eine Exposition nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie z.B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille etc. zu vermeiden ist.



Eine operative Tätigkeit ist unter folgenden Bedingungen nach individueller Gefährdungsbeurteilung möglich:

- Vollständiger Impfschutz (insbesondere Hepatitis B) der Schwangeren
- Eigenschutz zur Infektionsprophylaxe: Schutzmaßnahmen (Tragen eines Schutzvisiers, Schutzbrille, doppelte Indikatorhandschuhe...)
- Nur elektive Operationen (z.B. minimalinvasive OP's, laparoskopische Eingriffe...)
- Präoperatives Patientenscreening für HCV und HIV
- Einsatz sicherer Instrumente bzw. von Arbeitsgeräten mit Sicherheitsmechanismen
- Bereitstellung eines chirurgischen Backups für ggf. eintretende Notfallsituationen im OP und für akute gesundheitliche Probleme der Schwangeren.

### **1.6 Strahlenschutz**

Nicht erlaubt ist der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen. Tätigkeiten im Kontrollbereich sind nur dann erlaubt, wenn die/der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder die/der Strahlenschutzbeauftragte dies gestattet und durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherstellt, dass der besondere Dosisgrenzwert nach StrlSchV bzw. RÖV eingehalten und dies dokumentiert wird. Angeraten wird, werdende Mütter nicht im Kontrollbereich einzusetzen.

### **1.7 Gefahrstoffe**

Nicht erlaubt sind Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen, bei denen die Frauen Gefahrstoffen in einem Maß ausgesetzt sein können, dass dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Dies kann insbesondere bei reproduktionstoxischen, keimzellmutagenen, karzinogenen, akuttoxischen sowie spezifisch zielorgantoxischen Gefahrstoffen der Fall sein.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, die nachweislich in die Haut eindringen, ist besonders darauf zu achten, dass ein direkter Hautkontakt mit diesen Stoffen ausgeschlossen ist.

### **1.8 Unfallgefahr**

Nicht erlaubt sind Tätigkeiten mit der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen. Weiterhin nicht erlaubt ist der Umgang mit aggressiven Patientinnen/Patienten besonders in den geschützten Bereichen der Psychiatrie. Die schwangeren Frauen dürfen nicht alleine auf den offenen Stationen der Psychiatrien eingesetzt werden.

## **2. Beschäftigungsverbote nach der Entbindung:**

Frauen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung (nach § 2 (1) SGB IX)

ärztlich festgestellt wird. Die Schutzfrist verlängert sich bei einem Kind mit Behinderung nur, wenn die Frau dies beantragt.

Im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung dürfen Frauen bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung tätig werden, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Sie kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (§3 MuschG).

Der Arbeitgeber darf eine Frau, die nach einem ärztlichen Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, nicht mit Aufgaben beschäftigen, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen (§16 MuschG).